

Botschaft

zuhanden der

Volksabstimmung

vom 26. November 2017

betreffend

**Revision des Gesetzes über die Organisation und die
Verwaltung des Gemeinde-Elektrizitätswerkes (EW-Gesetz)
der Gemeinde St. Moritz**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	3
Kurzfassung für eilige Leser	4
Antrag	5
Ausgangslage	6
Die Revision des EW-Gesetzes im Detail	7
Schlussbemerkungen zur Revision	9
Inkrafttreten	9
EW-Gesetz	10

Kurzfassung für eilige Leser

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Energiemarkt und insbesondere das Geschäftsfeld der Stromversorgung weist eine hohe Dynamik auf. Dies fordert von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) Anpassungsfähigkeit. Um in diesem Umfeld bestehen zu können, verfolgt St. Moritz Energie (SME) das unternehmensstrategische Ziel, seine Geschäftstätigkeit breiter abzustützen. Neben der klassischen Stromversorgung sollen angesichts der bei SME vorhandenen Kompetenzen weitere netzgebundene Infrastrukturen geplant, gebaut und betrieben werden. Diese Infrastrukturanlagen werden dazu genutzt, um damit zusammenhängende Dienstleistungen zu erbringen. Neue Geschäftsbereiche sind die Versorgung mit thermischer Energie, die Telekommunikation und die Elektromobilität. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Die Erweiterung der Tätigkeitsfelder von SME ist auf kommunaler Gesetzesstufe zu regeln und bedingt eine massvolle Revision des geltenden EW-Gesetzes.

Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 15 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat einstimmig, der Revision des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung des Gemeinde-Elektrizitätswerkes (EW-Gesetz) zuzustimmen.

St. Moritz, 28. September 2017

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindegpräsident: Sigi Asprion

Der Gemeindegreiber: Ulrich Rechsteiner

Ausgangslage

Mit der Einführung des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes (Strom-VG) im Jahr 2007 begann für die Stromwirtschaft in der Schweiz ein neues Zeitalter. Die bis dahin monopolistisch organisierte Tätigkeit der Stromversorgung wurde entflochten und in die Teilbereiche Produktion, Transport, Verteilung und Verkauf aufgetrennt. Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von 100 MWh und mehr erhielten den freien Marktzugang. Gestützt auf das eidgenössische Recht erliess der Kanton Graubünden im Jahre 2009 eine Anschlussgesetzgebung (StromVG GR), die zur Hauptsache die Netzgebietszuteilung an die einzelnen Netzbetreiber sowie deren Anschlusspflichten regelt.

Aufgrund dieser veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen hat die Gemeinde St. Moritz ihr kommunales Regelwerk für das gemeindeeigene Elektrizitätswerk, namentlich das EW-Gesetz aus dem Jahre 1981, einer Totalrevision unterzogen. Die Stimmbürgerschaft der Gemeinde St. Moritz hat die revidierten Rechtsgrundlagen in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 angenommen.

Die strukturellen Veränderungen im Energiemarkt und insbesondere in der Stromversorgung sind seither in rasantem Tempo weitergegangen. Sie erfordern von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) eine laufende Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen, aber auch regulatorischen Entwicklungen. Zudem stellen die anhaltend tiefen Strompreise die Elektrizitätswerke als Produzenten und Versorger vor grosse Herausforderungen.

Um in diesem Umfeld bestehen zu können, verfolgt St. Moritz Energie (SME) das unternehmensstrategische Ziel, seine Geschäftstätigkeit breiter abzustützen und der Hauptaufgabe des EW's, mithin der klassischen Stromversorgung, weitere Tätigkeitsfelder zur Seite zu stellen. Dem Trend der Digitalisierung folgend, hat SME in den letzten Jahren begonnen, das eigene Glasfasernetz auszubauen und dieses auch Dritten zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die staatliche Förderung erneuerbarer Energien dazu geführt, dass in der ganzen Schweiz vermehrt Fernwärmenetze aufgebaut worden sind. Im Zuge dieser Entwicklung ist durch SME der Energieverbund St. Moritz-Bad entstanden, der

seit einigen Jahren erfolgreich betrieben wird. Mit dem Aufkommen der Elektromobilität entsteht ein weiteres Geschäftsfeld, das in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Kernkompetenzen von SME steht. In Anbetracht der vorhandenen Infrastrukturen und des Synergiepotentials ist diese Thematik durch SME aufzugreifen.

Die Erweiterung der Tätigkeitsfelder von SME – sei es in den bereits teilweise umgesetzten Bereichen, sei es in den sich erst abzeichnenden – ist auf kommunaler Gesetzesstufe zu regeln. Eine massvolle Revision des noch jungen EW-Gesetzes erweist sich deshalb als unumgänglich. Die Revision bietet sodann die Möglichkeit, das EW-Gesetz zu aktualisieren und kleinere gesetzes-systematische Anpassungen vorzunehmen.

Die Revision des EW-Gesetzes im Detail

Kernpunkt der Gesetzesrevision bildet die Erweiterung der Tätigkeitsfelder von SME. Neben der klassischen, gesetzlich detailliert geregelten Stromversorgung sollen angesichts der bei SME vorhandenen Kompetenzen weitere netzgebundene Infrastrukturen geplant, gebaut und betrieben werden. Diese Infrastrukturanlagen werden dazu genutzt, um damit zusammenhängende Dienstleitungen zu erbringen. Als neue Geschäftsbereiche nennt Art. 3 revEW-Gesetz die Versorgung mit thermischer Energie, die Telekommunikation und die Elektromobilität. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

SME ist in seinem Handeln nicht auf sich alleine gestellt. Art. 3 revEW-Gesetz sieht die Möglichkeit vor, Beteiligungen zu erwerben oder Kooperationen einzugehen. In diesem Zusammenhang zu berücksichtigen gilt, dass St. Moritz Energie als gemeindeeigenes Elektrizitätswerk ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 2 EW-Gesetz) stets für die Gemeinde bzw. als Gemeindebetrieb handelt. Die Ausgestaltung des Beteiligungsvorgangs oder der Kooperation hängt deshalb mitunter vom jeweiligen Geschäft ab und davon, ob es aus den budgetierten Mitteln finanziert werden kann (vgl. u.a. Art. 20 Ziff. 11 revEW-Gesetz). Die Geschäftstätigkeit von SME soll sich ferner territorial auch über das Gemeindegebiet von St. Moritz hinaus erstrecken können, was beispielsweise

in Bezug auf die Stromversorgung und den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung der Gemeinde Celerina bereits heute der Fall ist.

Ausdrücklich geregelt wird neu die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte im Bereich elektrischer Verteilnetze. Die Tätigkeiten von SME reichen hierbei vom Netzbau und Netunterhalt über den Gesamt-Netzbetrieb für Dritte bis zur Möglichkeit zur Übernahme von Verteilnetzen auf dem Gebiet anderer Gemeinden (Art. 7 revEW-Gesetz).

Eine konkretere Regelung erfährt die Belieferung von Endverbrauchern mit Netzzugang (sog. freie Kunden), für die ein Energiegeschäft betrieben wird. Für die betriebsinterne Behandlung sowie den Umgang mit Risiken wird ein «Risiko-Handbuch» erlassen (Art. 8 revEW-Gesetz). Als Regelungsstufe für dieses Handbuch kämen grundsätzlich eine Geschäftsordnung des Gemeinderates, Ausführungsbestimmungen zum EW-Gesetz oder ein betriebsinternes Reglement der Verwaltungskommission in Frage. Angesichts des Umstandes, dass die Vertriebs- und Handelstätigkeit eine durch das EW-Gesetz definierte Aufgabe darstellt, die sich im Rahmen des genehmigten Budgets bewegt, und sich das «Risiko-Handbuch» ausschliesslich an die mit der Aufgabe betrauten Mitarbeiter von SME richtet, ist es als betriebsinternes Reglement durch die Verwaltungskommission zu erlassen (Art. 20 Ziff. 3 revEW-Gesetz).

Art. 10 revEW-Gesetz statuiert eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Bau und Betrieb von Anlagen zur Versorgung netzgebundener Endabnehmer mit thermischer Energie. Der Energieverbund St. Moritz Bad versorgt bereits seit einigen Jahren auf der Basis von Wärme-Contracting-Verträgen verschiedene grössere Liegenschaften mit hohem Energiebedarf.

Durch einen Ausbau des Glasfasernetzes eröffnet sich SME die Möglichkeit, damit zusammenhängende Dienstleistungen im Telekommunikations- und IT-Bereich zu erbringen. Dieses Tätigkeitsfeld wird in Art. 11 revEW-Gesetz geregelt.

Es ist damit zu rechnen, dass sich die Elektromobilität in den kommenden Jahren sehr dynamisch entwickeln wird. Zentraler Aspekt in dieser Thematik bil-

det die Nachfrage nach Lademöglichkeiten für die Elektrofahrzeuge, was sich insbesondere auf die elektrische Infrastruktur (privat und öffentlich) und die Bereitstellung der erforderlichen Energiemengen sowie deren Messung und Abrechnung niederschlägt. Der zwingende Konnex mit dem elektrischen Verteilnetz und die bei SME vorhandenen Kompetenzen im Elektrizitätsbereich führen zu einem hohen Synergiepotential. Als lokales EVU liegt es im Interesse von SME, den Bereich Elektromobilität abzudecken. Art. 12 revEW-Gesetz bildet die gesetzliche Grundlage, damit SME im Bereich der Elektromobilität gewerbliche Leistungen erbringen kann. Darunter fallen insbesondere der Aufbau und Betrieb eines öffentlichen Ladesäulennetzes sowie das Erbringen von Dienstleistungen an Dritte zur Realisierung von Ladestationen, namentlich durch Beratung, Planung und Projektbegleitung.

Art. 13 revEW-Gesetz entspricht mit wenigen gesetzessystematischen Anpassungen der geltenden Regelung in Art. 8 EW-Gesetz. Die Bestimmung ermöglicht SME das Erbringen weiterer gewerblicher Leistungen im Rahmen seiner Aufgaben.

Schlussbemerkungen zur Revision

Mit Annahme der vorliegenden Revision des EW-Gesetzes werden die Grundlagen für eine zukunftsgerichtete Geschäftstätigkeit von SME gelegt. Die verstärkte Inwertsetzung vorhandener Kompetenzen kommt SME als gemeindeeigenes Elektrizitätswerk und damit auch der Gemeinde St. Moritz zugute.

Inkrafttreten

Das revidierte EW-Gesetz tritt mit der Annahme durch das Stimmvolk in Kraft.

Gemeinde St. Moritz

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung des Gemeinde-Elektrizitätswerkes

vom 26. November 2017

(EW-Gesetz)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

- 1 Dieses Gesetz regelt die Organisation und Verwaltung des Elektrizitätswerkes der Gemeinde St. Moritz (nachfolgend: Elektrizitätswerk).
- 2 Es ordnet die Tätigkeitsbereiche des Elektrizitätswerkes, die zu erbringenden Leistungen sowie deren Abgeltung.

Art. 2

Rechtsform, Name

- 1 Das Elektrizitätswerk ist ein unselbstständiger, öffentlicher Betrieb der Gemeinde im Sinne von Art. 72 der Gemeindeverfassung.
- 2 Es wird als von der übrigen Gemeindeverwaltung organisatorisch getrenntes Unternehmen geführt, tritt gegenüber Dritten unter dem Namen «St. Moritz Energie» auf und führt eine eigene Rechnung.

Art. 3

Tätigkeitsfelder

- 1 Das Elektrizitätswerk plant, baut und betreibt netzgebundene Infrastrukturen und erbringt damit zusammenhängende Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen

- a) Stromversorgung;
 - b) Versorgung mit thermischer Energie;
 - c) Telekommunikation;
 - d) Elektromobilität.
- ² Das Elektrizitätswerk kann Beteiligungen erwerben oder Kooperationen mit Dritten eingehen.
- ³ Es ist in seinem Handeln nicht auf das Gemeindegebiet beschränkt.

II. Versorgung mit elektrischer Energie

Art. 4

- ¹ Das Elektrizitätswerk besorgt innerhalb des ihm zugeteilten Netzgebietes den Netzbetrieb nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechtes. Aufgaben
- ² Es ist für eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Versorgung seiner Endverbraucher mit elektrischer Energie verantwortlich.

Art. 5

- ¹ Das Elektrizitätswerk baut, betreibt und unterhält die für die Elektrizitätsversorgung erforderlichen Verteilnetze und weiteren Einrichtungen. Verteilnetzbetrieb
- ² Die Leistungserbringung erfolgt nach Massgabe der übergeordneten energierechtlichen Bestimmungen und nach dem branchenüblichen Stand der Technik.

Art. 6

- ¹ Der Netzbetrieb kann auf Teilen des Gemeindegebietes durch Dritte erfolgen. Massgebend ist die Netzgebietsbezeichnung durch den Kanton. Verhältnis zu
anderen
Netzbetreibern
- ² Die Schnittstellen zum Verteilnetz Dritter werden vertraglich geregelt.

Art. 7

Dienstleistungen
ausserhalb des
Gemeinde-
gebietes

- 1 Das Elektrizitätswerk kann Verteilnetze auf dem Gebiet anderer Gemeinden übernehmen und betreiben. Mit den versorgten Gemeinden ist jeweils ein Leistungsauftrag abzuschliessen.
- 2 Das Elektrizitätswerk kann für Dritte Leistungen im Verteilnetzbereich erbringen, namentlich den Netzbau und den Netzunterhalt sowie den gesamten Netzbetrieb.

Art. 8

Belieferung
mit elektrischer
Energie

- 1 Das Elektrizitätswerk gewährleistet in seinem Netzgebiet die Versorgung der festen Endverbraucher sowie der Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, mit elektrischer Energie.
- 2 Es beliefert auf vertraglicher Basis zudem Endverbraucher mit Netzzugang innerhalb und ausserhalb des Netzgebietes. Hierzu betreibt es ein Energiegeschäft mit entsprechender Vertriebs- und Handelstätigkeit.
- 3 Die Verwaltungskommission erlässt hierfür ein betriebsinternes Reglement, das insbesondere die Behandlung und den Umgang mit Risiken definiert.

Art. 9

Energieproduktion

- 1 Das Elektrizitätswerk baut, betreibt und unterhält die gemeindeeigenen Energieerzeugungsanlagen.
- 2 Es kann sich am Bau und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen beteiligen, mit Dritten Kooperationen zur Energieproduktion eingehen und Anlagen Dritter betreiben.
- 3 Es trägt dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Hierzu setzt es bei der Energieproduktion prioritär auf erneuerbare Energien.

III. Weitere Leistungen

Art. 10

- ¹ Das Elektrizitätswerk kann Anlagen zur Erzeugung und Lieferung thermischer Energie an netzgebundene Endabnehmer erstellen und betreiben.
 - ² Es kann sich an solchen Anlagen beteiligen oder bestehende übernehmen.
- Versorgung mit
thermischer
Energie

Art. 11

- ¹ Das Elektrizitätswerk baut und betreibt ein Glasfasernetz.
 - ² Es kann diese Infrastruktur an Dritte vermieten sowie damit eigenständig oder in Kooperation mit Dritten Dienstleistungen erbringen.
- Telekommunikation

Art. 12

- ¹ Das Elektrizitätswerk kann gewerbliche Leistungen im Bereich der Elektromobilität anbieten.
 - ² Darunter fallen insbesondere der Aufbau und Betrieb eines öffentlichen Ladesäulennetzes sowie das Erbringen von Dienstleistungen an Dritte zur Realisierung von Ladestationen, namentlich durch Beratung, Planung und Projektbegleitung.
- Elektromobilität

Art. 13

- ¹ Das Elektrizitätswerk kann weitere gewerbliche Leistungen anbieten.
 - ² Im Auftrag von Gemeinden stellt das Elektrizitätswerk insbesondere eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze sicher. Der Aufwand ist dem Elektrizitätswerk abzugelten.
- Weitere
gewerbliche
Leistungen

IV. Organisation

A. Gemeindebehörden (die nachfolgende Kompetenzregelung richtet sich nach den jeweils gültigen, übergeordneten Bestimmungen in der Gemeindeverfassung)

Art. 14

Gemeinde-
versammlung

Der Gemeindeversammlung stehen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Budgets des Elektrizitätswerkes;
- b) Beschlussfassung über besondere Geschäfte, die ihr vom Gemeinderat unterbreitet werden.

Art. 15

Gemeinderat

Dem Gemeinderat stehen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Vorberatung des Budgets und Antragstellung an die Gemeindeversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung des Elektrizitätswerkes;
- c) Entlastung der Verwaltungskommission;
- d) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben. Die Ausgabenkompetenz richtet sich nach den Bestimmungen in der Gemeindeverfassung;
- e) Erlass von Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie sowie entsprechender Reglemente.

Art. 16

Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand stehen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Vorberatung des Budgets und der Jahresrechnung des Elektrizitätswerkes sowie Antragstellung an den Gemeinderat;
- b) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und Nachtragskredite. Die Ausgabenkompetenz richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassung;
- c) Vorberatung und Antragstellung zu allen Geschäften an den Gemeinderat.

Art. 17

Der Geschäftsprüfungskommission obliegt namentlich die Prüfung der Geschäftsführung der Verwaltungskommission.

Geschäftsprüfungskommission

B. Organe des Elektrizitätswerkes

Art. 18

- ¹ Die Verwaltungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.
- ² Wahl, Zusammensetzung und Konstituierung der Verwaltungskommission wie auch Amtsdauer und Wiederwählbarkeit der Kommissionsmitglieder richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

Verwaltungskommission

Art. 19

- ¹ Die Verwaltungskommission bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes die Unternehmenspolitik des Elektrizitätswerkes, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen, überwacht ihren Vollzug sowie die Erfüllung des Versorgungsauftrages und der übrigen rechtlichen Verpflichtungen.
- ² Der Verwaltungskommission stehen alle Befugnisse zu, die durch Gesetzgebung nicht einem anderen Organ der Gemeinde übertragen sind.

Allgemeine Aufgaben der Verwaltungskommission

Art. 20

Die Verwaltungskommission nimmt ferner folgende besonderen Aufgaben wahr:

1. Vorberatung sämtlicher Vorlagen und Antragsstellung an den Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderates;
2. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zu CHF 50'000.– pro Einzelfall, insgesamt aber höchstens CHF 100'000.– pro Jahr inklusive Nachtragskredite;
3. Genehmigung von betriebsinternen Reglementen, Weisungen und Richtlinien;
4. Festsetzung der Tarife und Preise für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung;
5. Abschluss und Änderung von Fremdstrombezugs- und Konzessionsverträgen;
6. Ausarbeitung, Vorberatung und Antragstellung bei Erlass und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie sowie entsprechender Reglemente zuhanden des Gemeinderates;
7. Wahl von nichtständigen Unterkommissionen für die Vorberatung einzelner Geschäfte. Die Befugnisse dieser Unterkommission sind dabei zu umschreiben;
8. Wahl des Geschäftsführers und des Stellvertreters;
9. Projektwahl, Projektgenehmigung, Kreditfreigabe und Auftragsvergabe bei Bauvorhaben und Anschaffungen;
10. Beschlussfassung über Tätigkeiten des Elektrizitätswerkes ausserhalb des Gemeindegebietes;
11. Beschlussfassung über Beteiligungen und Kooperationen im Rahmen des genehmigten Budgets;
12. Der Abschluss von Leistungsaufträgen mit versorgten Gemeinden.

Art. 21

- ¹ Die Verwaltungskommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- ² Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtscheid zu.
- ³ Der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ⁴ Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Organisation
der Verwaltungs-
kommission

Art. 22

- ¹ Der Präsident steht der Verwaltungskommission vor. Er leitet die Kommissionssitzungen und bereitet die zu fassenden Kommissionsbeschlüsse mit dem Geschäftsführer vor.
- ² Er hat die Kompetenz, nicht budgetierte Ausgaben bis zu CHF 5'000.– pro Einzelfall, insgesamt aber höchstens CHF 25'000.– pro Jahr, zu bewilligen.
- ³ Er ist befugt, von sich aus einzelnen Mitgliedern der Verwaltungskommission Aufgaben zur Vorbehandlung zuzuweisen. In dringenden Fällen trifft er die erforderlichen provisorischen Massnahmen.
- ⁴ Der Präsident erteilt gegenüber den Gemeindebehörden Auskunft.

Aufgaben des
Präsidenten

Art. 23

- ¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission erfolgt durch Ausrichtung von Sitzungsgeldern, deren Höhe gemäss Gemeindeverfassung durch den Gemeindevorstand festgelegt wird.

Entschädigung an
die Mitglieder der
Verwaltungs-
kommission

- 2 Ausserordentliche Bemühungen der Mitglieder können durch Verwaltungskommissionsbeschluss besonders entschädigt werden.

Art. 24

Geschäftsführer

- 1 Der Geschäftsführer ist im Rahmen dieses Gesetzes sowie der politischen und strategischen Vorgaben durch die Verwaltungskommission verantwortlich für die gesamte kaufmännische und technische Führung des Elektrizitätswerkes.
- 2 Er bereitet alle Geschäfte für die Verwaltungskommissionssitzungen vor. Für die Geschäfte, die von der Verwaltungskommission an eine Gemeindebehörde weitergeleitet werden, verfasst der Geschäftsführer jeweils ausführlich begründete Botschaften.
- 3 Die Ausgabenkompetenz des Geschäftsführers entspricht den budgetierten Mitteln.

Art. 25

Zeichnungs-
berechtigung

- 1 Der Verwaltungskommissionspräsident, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer zeichnen direkt ohne Zusatz für das Elektrizitätswerk.
- 2 Die Verwaltungskommission erlässt ein Organisationsreglement, in welchem unter anderem die weiteren Zeichnungsberechtigungen festgehalten sind.
- 3 Im Verkehr mit Dritten erfolgt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

V. Personal

Art. 26

Das Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden des Elektrizitätswerkes richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

Anstellungsverhältnis

VI. Grundsätze der Finanzierung

Art. 27

- ¹ Das Elektrizitätswerk ist technisch und kaufmännisch nach soliden Grundsätzen zu verwalten, sodass es sich selbst trägt.
- ² Ein Reinertrag, der sich nach Vornahme von Abschreibungen und Rückstellungen ergibt, wird in der Rechnung grundsätzlich dem Eigenkapital des Elektrizitätswerkes zugeschlagen.
- ³ Die Höhe und Art der Abschreibungen auf das Anlagekapital folgt den Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung und den branchenüblichen Ansätzen.
- ⁴ Die politische Gemeinde ist Gläubigerin des Elektrizitätswerkes für die in diesem Unternehmen angelegten Kapitalien. Diese Kapitalien sind der Gemeinde zu verzinsen. Die Höhe des Zinsfusses wird jeweils nach Anhören der Verwaltungskommission durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Verwaltungsgrundsatz

Art. 28

- ¹ Der Verteilnetzbereich ist von den übrigen Tätigkeitsbereichen buchhalterisch zu entflechten.

Entflechtung

- ² Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt.

Art. 29

Abgeltungen

Das Elektrizitätswerk erhebt für seine Leistungen ein Entgelt. Die Abgeltung erfolgt durch öffentliche Abgaben, Tarife oder Preise.

Art. 30

Tarife

- ¹ Das Elektrizitätswerk erhebt Tarife
- für die Netznutzung;
 - für die Belieferung der festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, mit elektrischer Energie;
 - für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.
- ² Liegen besondere Verhältnisse vor, können individuelle Leistungen und deren Entschädigung vertraglich geregelt werden.

Art. 31

Aufgaben im
Verteilnetzbereich

- ¹ Das Elektrizitätswerk entrichtet der Gemeinde für Leistungen im Bereich der Stromversorgung, namentlich für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes, eine jährliche Abgeltung. Diese bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge, multipliziert mit einem Ansatz von 1 Rp./kWh.
- ² Das Elektrizitätswerk ist berechtigt, die Abgeltung auf die Endverbraucher abzuwälzen. Die Abgabe beträgt 0.95 Rp./kWh, gemessen an der über das elektrische Verteilnetz bezogenen Energie zuzüglich einer Pauschale von CHF 1.–/Monat je Messpunkt.

- ³ Die Abgabenerhebung erfolgt durch das Elektrizitätswerk mit der Stromrechnung an den Endverbraucher.

Art. 32

- ¹ Für den Anschluss ans elektrische Verteilnetz erhebt das Elektrizitätswerk beim Anschlussnehmer einen Netzananschluss- und einen Netzkostenbeitrag. Netzanschluss
- ² Der Netzananschlussbeitrag deckt die Kosten für die physische Erstellung des Anschlusses zugunsten des Anschlussnehmers.
- ³ Mit dem Netzkostenbeitrag sind die Investitionen ins Verteilnetz abzugelten. Er wird nach dem wirtschaftlichen Sondervorteil des Eigentümers bemessen.
- ⁴ Die Berechnungsgrundlagen des Netzananschluss- und des Netzkostenbeitrages werden in einem separaten Reglement festgelegt.

Art. 33

- ¹ Für weitere Leistungen im Sinne des Abschnitts III. werden marktübliche Preise erhoben oder es wird deren Abgeltung vertraglich vereinbart. Abgeltung der weiteren Leistungen
- ² Die Preise sind nach Möglichkeit gewinnbringend, mindestens aber kostendeckend, auszugestalten.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 34

Straf-
bestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und andere allgemeinverbindliche Erlasse und Verfügungen des Elektrizitätswerkes können, soweit nicht andere Rechtsnormen anwendbar sind, mit Busse bestraft werden.

Art. 35

Schluss-
bestimmungen

Das vorstehende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeinde in Kraft. Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung des Gemeinde-Elektrizitätswerkes vom 17. Juni 2012 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde St. Moritz in der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 angenommen.

Der Gemeindepräsident: Sigi Aspion
Der Gemeindeschreiber: Ulrich Rechsteiner

Gemeindeverwaltung St. Moritz
Via Maistra 12
7500 St. Moritz
www.gemeinde-stmoritz.ch

Gammeter Druck und Verlag AG, St. Moritz